

Senatsverwaltung Stadt • 10702 Berlin (Postanschrift)

**Bezirksämter (alle) von Berlin
– Bau- und Wohnungsaufsichtsamt -**

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung
Dienstgebäude
Berlin-Wilmersdorf
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Zimmer
1717

Bearbeiter/in
Frau Messer

Telefon (0 30)
9012 4801

Telefax (0 30)
9012 3525

Datum
03.06.2003

Geschäftszeichen
VI F 1-13

Bei Antwort bitte angeben

Rundschreiben VI F Nr. 10/2003

Folgen des Außerkrafttretens der Zweiten Zweckentfremdungsverbots-Verordnung (2. ZwVbVO)

Mit seinem Urteil vom 13.06.2002 hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin (u.a. unter dem Aktenzeichen OVG 5 B 20.01) entschieden, dass die 2. ZwVbVO am 01.09.2000 automatisch außer Kraft getreten ist, da spätestens im August 2000 dem Land Berlin alle marktrelevanten Daten vorlagen, die ein Ende der Mangellage auf dem Berliner Wohnungsmarkt evident machten (S. 43 des Urteils). Gegen diese Urteile wurden von SenStadt Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt, die jedoch keinen Erfolg hatten, vgl. u.a. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2003, Az.: BVerwG 5 B 255.02. Damit sind die Urteile des Berliner Oberverwaltungsgerichts rechtskräftig geworden.

Verkehrsverbindungen:
U Fehrbelliner Platz
Bus 101, 104, 115

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank
Berliner Sparkasse
Landeszentralbank

Kontonummer
58-100
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

Wohnungen, die dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) bzw. dem Belegungsbindungsgesetz (BelBindG) unterliegen, sind vom Außerkrafttreten der 2. ZwVbVO nicht betroffen. Die genannten Gesetze sehen besondere Kriterien vor, nach denen eine Zweckentfremdung genehmigt werden kann. Für die dem WoBindG und BelBindG unterliegenden Wohnungen sind deshalb grundsätzlich auch weiterhin Genehmigungen für den Leerstand, die zweckfremde Nutzung, die bauliche Veränderung oder für den Abriss durch die Wohnungsämter erforderlich.

Für die Beteiligung der Wohnungsämter im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bedeutet dies:

- Für die dem WoBindG und dem BelBindG unterliegenden Wohnungen ist eine Beteiligung weiterhin erforderlich.
- Für die übrigen Wohnungen kann eine Beteiligung nunmehr entfallen.

Im Auftrag

Th. Meyer